

Satzung des Universitätsklinikums Freiburg - rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg -

Der Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Freiburg hat in der Sitzung am 15. März 2014 gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Universitätsklinik-Gesetz in Verbindung mit §6 Absatz 2 Nr. 2 der Satzung des Universitätsklinikums Freiburg entschieden, die Satzung des Universitätsklinikums Freiburg nebst Gliederung in der Fassung vom 18. Dezember 2012 zu ändern und neu bekannt zu machen.

Die Medizinische Fakultät der Albert-Ludwigs- Universität Freiburg hat hierzu gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 Universitätsklinik-Gesetz am 18. Februar 2014 ihr Einvernehmen erklärt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Aufgaben und Zweck
- § 3 Mittelverwendung
- § 4 Public Corporate Governance Kodex
- § 5 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 6 Organe
- § 7 Aufgaben des Aufsichtsrats
- § 8 Zusammensetzung und Verfahren des Aufsichtsrats
- § 9 Aufgaben des Klinikumsvorstands
- § 10 Bestellung und Zusammensetzung des Klinikumsvorstands
- § 11 Gliederung des Universitätsklinikums
- § 12 Department
- § 13 Sprecherin oder Sprecher des Departments
- § 14 Pflegedienstleiterin/Pflegedienstleiter des Departments
- § 15 Kliniken und Institute
- § 16 Zentren
- § 17 Zentrale Einrichtungen
- § 18 Abteilung, Sektion, Bereich
- § 19 Akademie für medizinische Berufe
- § 20 Beteiligung der Medizinischen Fakultät
- § 21 Übergangsvorschriften
- § 22 Inkrafttreten

§ 1
Name und Sitz

- (1) Das Universitätsklinikum Freiburg ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Sie führt den Namen „Universitätsklinikum Freiburg“.
- (2) Das Universitätsklinikum Freiburg hat seinen Sitz in Freiburg.

§ 2
Aufgaben und Zweck

- (1) Entsprechend § 4 Universitätsklinik-Gesetz (UKG) in seiner jeweils gültigen Fassung erfüllt das Universitätsklinikum die bisher der Universität in der Krankenversorgung, der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals und darüber hinaus im öffentlichen Gesundheitswesen obliegenden Aufgaben. Es gewährleistet in enger Zusammenarbeit mit der Universität die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre. Die Erfüllung dieser Aufgaben obliegt dem Universitätsklinikum dabei als eigene hoheitliche Aufgabe. Es wahrt die der Universität eingeräumte Freiheit in Forschung und Lehre und stellt sicher, dass die Mitglieder der Universität die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte und die Freiheiten nach § 3 Abs. 2 bis 4 LHG wahrnehmen können. In Wahrnehmung dieser Aufgaben erfüllt das Universitätsklinikum ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Universitätsklinikums ist
 1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
 2. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens,
 3. die Förderung von Bildung und Erziehung,
 4. die Förderung der Wohlfahrtspflege.
- (3) Die vorgenannten Zwecke werden insbesondere dadurch verwirklicht, dass das Universitätsklinikum:
 1. In enger Zusammenarbeit mit der Universität Freiburg die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre gewährleistet. Dies schließt die eigene, originäre Forschungstätigkeit mit ein.
 2. Aufgaben in der Krankenversorgung wahrnimmt.
 3. Die ihm in der Aus-, Fort- und Weiterbildung obliegenden Aufgaben erfüllt, insbesondere durch die Unterhaltung der Akademie für medizinische Berufe.
 4. Einrichtungen der Wohlfahrtspflege i.S.d. § 66 AO insbesondere in Form von Medizinischen Versorgungszentren unterhält.
- (4) Das Universitätsklinikum ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittelverwendung

- (1) Die dem Universitätsklinikum zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für Zwecke gemäß § 2 Abs. 2 verwendet werden.
- (2) Das Universitätsklinikum darf keine Person durch Ausgaben, die den in § 2 Abs. 2 genannten Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Anstalt des öffentlichen Rechts oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Anstalt an das Land Baden-Württemberg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Public Corporate Governance Kodex

- (1) Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg ist für die Gesellschaft verbindlich und in seiner jeweils geltenden Fassung von den Organen des Universitätsklinikums Freiburg anzuwenden.
- (2) Der Aufsichtsrat und der Klinikumsvorstand berichten jährlich über die Corporate Governance des Universitätsklinikums Freiburg.
- (3) Bestandteil des Corporate Governance Berichts ist insbesondere die Erklärung, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg in seiner jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird oder welchen Empfehlungen nicht entsprochen wurde oder wird und warum nicht.
- (4) Der Bericht und die Erklärung sind auf der Internetseite des Universitätsklinikums Freiburg dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.
- (5) Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses ist die Einhaltung des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg zu prüfen und festzustellen, ob die Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex des Landes abgegeben und veröffentlicht wurde.

§ 5

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Universitätsklinikums richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht wenigstens aus dem Erfolgs- und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan wird ein Bericht über die ihm zugrunde gelegte Planung der Leistungen, Erträge und Aufwendungen beigefügt; der Zusammenhang mit dem Entwicklungsplan ist zu erläutern. Der Wirtschaftsplan ist bei wesentlichen Änderungen der zugrunde gelegten Annahmen anzupassen.
- (3) Das Universitätsklinikum stellt einen mittelfristigen Plan für seine fachliche, strukturelle, investive und personelle Entwicklung in Verbindung mit dem mittelfristigen Vermögensplan auf.

§ 6 Organe

(1) Organe des Universitätsklinikums sind

1. der Aufsichtsrat,
2. der Klinikumsvorstand.

Sie können beratende Ausschüsse und Kommissionen einsetzen. Den Vorsitz soll jeweils ein Mitglied des Organs führen.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Klinikumsvorstands sind - auch nach ihrem Ausscheiden - zur Verschwiegenheit verpflichtet. Soweit im Gesetz oder in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist, gelten die §§ 76 bis 116 und 394 des Aktiengesetzes sinngemäß.

§ 7 Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Klinikumsvorstand. Das gilt insbesondere auch für die Erfüllung der Pflichten des Universitätsklinikums gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 und 2 Universitätsklinik-Gesetz. Er hat zu diesem Zweck ein umfassendes Informations-, Einsichts- und Prüfrecht. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. Maßnahmen der Geschäftsführung können ihm nicht übertragen werden.

(2) Der Aufsichtsrat entscheidet über

1. die Bestellung, Einstellung, Abberufung und Kündigung der Mitglieder des Klinikumsvorstandes, soweit sie dem Vorstand nicht kraft Amtes angehören, gemäß § 9 und § 10 UKG,
2. die Änderung der Satzung und die Grundsätze der Gliederung des Universitätsklinikums,
3. die allgemeinen Regelungen der Organisation und der Wirtschaftsführung des Universitätsklinikums,
4. die Entwicklungspläne für das Universitätsklinikum,
5. die Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Departments, Kliniken, Instituten, Zentren und Zentralen Einrichtungen sowie von den gemäß § 11 Absatz 2 geschaffenen Einrichtungen,
6. die Feststellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses,
7. die Bestellung des Abschlussprüfers,
8. die Entlastung des Klinikumsvorstands,
9. die allgemeinen Regelungen der über- und außertariflichen Vergütung, der Mitarbeiterbeteiligung, der Nebentätigkeit sowie der Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen oder Material im Rahmen von Nebentätigkeiten; bis zur Beschlussfassung gelten die landesrechtlichen Regelungen für das bisherige Universitätsklinikum entsprechend weiter.

- (3) Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs hinausgehende Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen. Dazu gehören insbesondere
1. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen in Bezug auf fremde Verbindlichkeiten außerhalb der von ihm bestimmten Wertgrenzen,
 2. die Gründung von und Beteiligung an anderen Unternehmen,
 3. die Übernahme weiterer Aufgaben durch das Universitätsklinikum (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Universitätsklinik-Gesetz),
 4. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 5. die Aufnahme von Krediten sowie die Gewährung von Darlehen außerhalb der von ihm bestimmten Wertgrenzen.

§ 8

Zusammensetzung und Verfahren des Aufsichtsrats

- (1) Dem Aufsichtsrat gehören an
1. eine Vertreterin/ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums, dieses Mitglied führt auch den Vorsitz,
 2. eine Vertreterin/ ein Vertreter des Finanz- und Wirtschaftsministeriums,
 3. die/der Vorstandsvorsitzende der Universität (Rektorin/Rektor),
 4. eine vom Aufsichtsrat der Universität benannte hauptberufliche Professorin/ein vom Aufsichtsrat der Universität benannter hauptberuflicher Professor der Universität,
 5. zwei bis vier externe Sachverständige insbesondere aus der Wirtschaft und der medizinischen Wissenschaft,
 6. eine Vertreterin/ein Vertreter des Personals.

Die Mitglieder werden vom Wissenschaftsministerium bestellt.

- (2) Die Vertreterin/der Vertreter des Personals wird von den Beschäftigten des Universitätsklinikums gewählt; Angehörige des wissenschaftlichen Personals der Universität, die Aufgaben im Universitätsklinikum erfüllen, sind wählbar und wahlberechtigt. Das Landespersonalvertretungsgesetz und die Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz gelten für die Amtszeit und die Wahl mit Ausnahme der Vorschriften über Gruppen, die Ersatzmitgliedschaft und die Verhältniswahl entsprechend. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 4 und 5 beträgt vier Jahre. Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 4 bis 6 können ihr Amt jederzeit durch eine an das Wissenschaftsministerium gerichtete schriftliche Erklärung niederlegen. Scheidet das Mitglied gemäß Absatz 1 Nr. 6 aus, ist unverzüglich eine Neuwahl der Vertreterin/des Vertreters des Personals durchzuführen.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können eine angemessene Vergütung erhalten. Sie wird von der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden festgelegt.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist ohne Bedeutung, wenn über dieselbe Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit in der zweiten Sitzung erneut verhandelt wird; in der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

- (4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig, wenn nicht mindestens zwei Mitglieder widersprechen. Im Übrigen gelten § 9 und § 10 UKG.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt die Stellvertretung der/des Vorsitzenden.
- (6) Die Mitglieder des Klinikumsvorstands nehmen an den Beratungen des Aufsichtsrats teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Aufgaben des Klinikumsvorstands

- (1) Der Klinikumsvorstand leitet das Universitätsklinikum und führt die Geschäfte. Er ist für die Organisation und den Ablauf des Klinikumsbetriebs und alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Satzung dem Aufsichtsrat zugewiesen sind. Im Rahmen seiner Aufgaben führt er die Dienstaufsicht über die Einrichtungen des Universitätsklinikums. Er bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats vor und führt sie durch. Er unterrichtet den Aufsichtsrat über besondere Anlässe unverzüglich, über wichtige Angelegenheiten regelmäßig. Die Dekanin/der Dekan kann in Angelegenheiten, in denen Forschung oder Lehre betroffen ist, eine Unterrichtung des Aufsichtsrats verlangen.
- (2) Die Leitende Ärztliche Direktorin/der Leitende Ärztliche Direktor und die Kaufmännische Direktorin/der Kaufmännische Direktor vertreten das Universitätsklinikum gemeinsam. Sind sie verhindert, so tritt die jeweilige Stellvertretung an ihre Stelle. Gegenüber den Mitgliedern des Klinikumsvorstands wird das Universitätsklinikum durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten. Der Klinikumsvorstand kann für seine Mitglieder Geschäftsbereiche festlegen, in denen sie die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigen. In diesem Rahmen kann er ihnen die Befugnis zur Einzelvertretung des Universitätsklinikums erteilen. Zum Geschäftsbereich der Kaufmännischen Direktorin/des Kaufmännischen Direktors gehören die Personal- und Wirtschaftsangelegenheiten, zum Geschäftsbereich der Pflegedirektorin/des Pflegedirektors die Angelegenheiten des Pflegedienstes.
- (3) Im Rahmen der geltenden vertraglichen Regelungen verpflichten sich das Universitätsklinikum Freiburg und das Universitäts-Herzzentrum Freiburg-Bad Krozingen, eine enge wechselseitige Zusammenarbeit zu leben. Eine kontinuierliche Verbesserung der Beziehungen auf allen Ebenen wird angestrebt.

§ 10

Bestellung und Zusammensetzung des Klinikumsvorstands

- (1) Dem Klinikumsvorstand gehören an
 1. die Leitende Ärztliche Direktorin/der Leitende Ärztliche Direktor (Vorsitz),
 2. die stellvertretende Leitende Ärztliche Direktorin/der stellvertretende Leitende Ärztliche Direktor,
 3. die Kaufmännische Direktorin/der Kaufmännische Direktor,
 4. die Dekanin/der Dekan der Medizinischen Fakultät,
 5. die Pflegedirektorin/der Pflegedirektor.

- (2) Die Leitende Ärztliche Direktorin/ der Leitende Ärztliche Direktor und die stellvertretende Leitende Ärztliche Direktorin/der stellvertretende Leitende Ärztliche Direktor werden auf die Dauer von drei bis fünf Jahren, die Kaufmännische Direktorin/der Kaufmännische Direktor und die Pflegedirektorin/der Pflegedirektor in der Regel auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Bestellung soll nach Anhörung der Direktorinnen und Direktoren der Kliniken und Institute sowie der Dekanin/des Dekans der Medizinischen Fakultät, die Bestellung der Pflegedirektorin/des Pflegedirektors außerdem nach Anhörung der Leitenden Pflegekräfte des Universitätsklinikums erfolgen. Bei Vereinbarung ihrer Vergütung sind mit dieser Aufgabe verbundene Einkommenseinbußen angemessen zu berücksichtigen. Für die Niederlegung des Amtes als Mitglied des Klinikumsvorstandes gelten die Vorschriften für den Aufsichtsrat entsprechend; die schriftliche Erklärung ist an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu richten.

- (3) Die Kaufmännische Direktorin/ der Kaufmännische Direktor und die Pflegedirektorin/der Pflegedirektor haben Stellvertreter. Sie werden wie Vorstandsmitglieder bestellt.

- (4) Der Klinikumsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

§ 11

Gliederung des Universitätsklinikums

- (1) Das Universitätsklinikum besteht aus Departments sowie Kliniken mit Aufgaben der unmittelbaren Krankenversorgung und Instituten mit Aufgaben der mittelbaren Krankenversorgung. Daneben bestehen Zentrale Einrichtungen des Gesamtklinikums sowie Zentren, in der Regel mit Forschungsbezug, sowie ein Schulzentrum für nichtärztliche medizinische Berufe (Akademie für medizinische Berufe). In den vorgenannten Einrichtungen, mit Ausnahme der Akademie für medizinische Berufe, können Abteilungen, Sektionen und Bereiche gebildet werden.

- (2) Zur Einführung und Erprobung neuer Organisationsformen und Leitungsstrukturen kann der Aufsichtsrat von den §§ 11 bis 18 abweichende Organisations- und Leitungsstrukturen beschließen. Er kann hierzu auch neue Bezeichnungen für die einzelnen Untergliederungen des Universitätsklinikums und deren Leitungen einführen und die bisherige Verteilung der Kompetenzen zwischen den Einrichtungen des Universitätsklinikums abweichend regeln. Derartige Modelle sollen grundsätzlich zunächst auf fünf Jahre befristet und rechtzeitig vor Ablauf dieser Befristung evaluiert werden. Verlängerung ist möglich.

§ 12 Department

- (1) Ein Department stellt die organisatorisch zusammengeführten, methodisch ähnlichen und in ihren Aufgaben komplementären Kliniken oder Institute dar mit dem Ziel, Ressourcen zu bündeln und gemeinsam zu nutzen. Insoweit kann der Klinikumsvorstand eigene Kompetenzen und das Recht auf die Zuweisung der Personal- und Sachmittelausstattung für die Krankenversorgung der einzelnen Kliniken oder Institute und sonstigen Einrichtungen eines Departments, auf dessen Vorstand übertragen.
- (2) Ein Department wird durch einen Vorstand geleitet. Er entscheidet über alle Angelegenheiten des Departments, soweit nicht ausschließlich einzelne Kliniken, Institute oder sonstige selbständige Untergliederungen des Departments betroffen sind und soweit nicht Aufgaben dem Sprecher des Departments übertragen sind. Der Departmentvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorlage von Vorschlägen für den Wirtschaftsplan und den Haushaltsvoranschlag,
 2. Vollzug des Wirtschaftsplans, vor allem Entscheidung über die Verwendung der zugewiesenen Personal- und Sachmittel,
 3. Organisation und Regelung des Betriebsablaufs und der Nutzung des Departments,
 4. Übertragung von Aufgaben auf die Sprecherin/den Sprecher.
- (3) Dem Vorstand eines Departments gehören an:
 1. Die Leiter der Kliniken oder Institute,
 2. die Pflegedienstleiterin/der Pflegedienstleiter des Departments,
 3. die Verwaltungsreferentin/der Verwaltungsreferent des Departments. Diese/ dieser wird vom Klinikumsvorstand im Benehmen mit dem Departmentvorstand bestellt.
 4. Die vom Vorstand des Departments kooptierten Leiterinnen/Leiter anderer Einrichtungen des Universitätsklinikums mit beratender Stimme.

Im Department für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde kann anstelle der Pflegedienstleiterin/des Pflegedienstleiters des Departments die Leitende zahnärztliche Helferin/der Leitende zahnärztliche Helfer dem Vorstand angehören. Die Entscheidung hierüber trifft der Klinikumsvorstand auf Vorschlag des Departmentvorstands.
5. Die Sprecherin/der Sprecher des Beirats des Departmentvorstands.
- (4) Der Departmentvorstand kann einen Beirat einrichten. Mitglieder des Beirats sind die Vertreter assoziierter, interner wie externer Einrichtungen, die für das Department wichtige Aufgaben wahrnehmen. Die Mitglieder des Beirats können mit einfacher Mehrheit eine Sprecherin/einen Sprecher wählen. Existiert nur ein assoziiertes Mitglied, so hat dessen Vertreter den Status der Sprecherin/des Sprechers inne.
- (5) Nutzen mehrere Departments Räume und Einrichtungen gemeinsam, so entscheidet der Klinikumsvorstand, welcher Departmentvorstand die zur gemeinsamen Nutzung erforderlichen Entscheidungen trifft.

§ 13 Sprecherin oder Sprecher des Departments

- (1) Die Sprecherin/der Sprecher des Departments bereitet die Beschlüsse des Departmentvorstands vor und vollzieht sie. Bei Stimmengleichheit entscheidet ihre/seine Stimme. Sie/er beruft die Sitzungen des Departmentvorstands ein und leitet sie. Sie/er führt die laufenden Geschäfte des Departments und nimmt die ihr/ihm vom Departmentvorstand gemäß § 12 Absatz 2 Satz 3 Nr. 4 übertragenen Aufgaben mit Unterstützung der

Verwaltungsreferentin/des Verwaltungsreferenten wahr. Hält die Sprecherin/der Sprecher Maßnahmen, Entscheidungen oder Beschlüsse des Departmentvorstands für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht für vertretbar, so hat die Sprecherin/der Sprecher sie zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen; die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird bei erneuter Befassung des Departmentvorstands mit der Angelegenheit keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet die Sprecherin/der Sprecher des Departments den Klinikumsvorstand, der anstelle des Departmentvorstands entscheidet.

- (2) Die Sprecherin/der Sprecher wird auf Vorschlag der Direktorinnen/Direktoren der Kliniken und Institute aus deren Kreis für die Dauer von vier Jahren vom Klinikumsvorstand bestellt. Die Stellvertretung der Sprecherin/des Sprechers wird auf Vorschlag der Sprecherin/des Sprechers nach Anhörung der Direktorinnen/Direktoren der Kliniken und Institute ebenfalls aus deren Kreis vom Klinikumsvorstand bestellt.

§ 14

Pflegedienstleiterin/Pflegedienstleiter des Departments

- (1) Der Pflegedienstleiterin/dem Pflegedienstleiter obliegt die Leitung des pflegerischen Dienstes im Rahmen der Beschlüsse des Departmentvorstands.
- (2) Die Pflegedienstleiterin/der Pflegedienstleiter ist gegenüber den Krankenpflegekräften des Departments weisungsbefugt und aufsichtspflichtig. Die ärztliche Verantwortung und die Zuständigkeit der Pflegedirektorin/des Pflegedirektors bleiben unberührt.
- (3) Die Pflegedienstleiterin/der Pflegedienstleiter wird auf Vorschlag des Departmentvorstands vom Klinikumsvorstand bestellt.

§ 15

Kliniken und Institute

- (1) Die Departments bestehen aus Kliniken und/oder Instituten. Daneben gibt es auch eigenständige Kliniken und Institute, die keinem Department angehören.
- (2) Eine Klinik oder ein Institut wird durch eine Ärztliche Direktorin/einen Ärztlichen Direktor geleitet. Ist die Leiterin/der Leiter eines Instituts kein Arzt, lautet die Funktionsbezeichnung lediglich Direktorin/Direktor des jeweiligen Instituts. Die/der Klinik- oder Institutsdirektorin/-direktor muss berufene Professorin oder berufener Professor in der Regel der Besoldungsgruppe W3 sein. Sie/er wird vom Klinikumsvorstand im Einvernehmen mit der Medizinischen Fakultät bestellt.
- (3) Die Direktorin/der Direktor einer Klinik oder eines Instituts ist für die Erfüllung der ihr/ihm übertragenen Aufgaben, insbesondere für die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, verantwortlich. Sie/er ist gegenüber dem Personal der Klinik oder des Instituts weisungsbefugt und aufsichtspflichtig.
- (4) Einer Klinik- oder Institutsdirektorin/einem Klinik- oder Institutsdirektor kann widerruflich und befristet die Leitung einer weiteren Klinik oder eines weiteren Instituts übertragen werden. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Für jede Klinik oder jedes Institut wird auf Vorschlag der jeweiligen Direktorin/ des jeweiligen Direktors eine Stellvertretende Direktorin/ein Stellvertretender Direktor vom Klinikumsvorstand bestellt. Die Voraussetzungen des § 47 Landeshochschulgesetz müssen erfüllt sein. Die Bezeichnung lautet Leitende/r oder Geschäftsführende/r Oberarzt/-ärztin, bei nicht geforderter ärztlicher Qualifikation die Bezeichnung Stellvertretende/r Institutsdirektor/in.

§ 16 Zentren

- (1) Im Universitätsklinikum können über Departmentgrenzen hinweg Zentren gebildet werden. Zentren stellen eine organisatorische Horizontalvernetzung in der Regel organ- oder problembezogener Teilbereiche mehrerer Kliniken oder Institute oder auch Departments im Bereich der Krankenversorgung dar, wobei sie die Interessen von Forschung und Lehre zu berücksichtigen haben.

Personal- und Sachmittel eines Zentrums für die Krankenversorgung werden ihm vom Klinikumsvorstand nach Anhörung der beteiligten Kliniken und Institute zugewiesen. Der Klinikumsvorstand entscheidet über die Nutzung von Räumen und sonstigen Ressourcen nach Anhörung der betroffenen Bereiche.

- (2) Zentren werden in der Regel durch einen Vorstand geleitet, der aus nicht mehr als fünf Personen besteht. Der Vorstand setzt sich aus den Leiterinnen und Leitern der das Zentrum bildenden Einrichtungen in der Regel der Kliniken und Institute zusammen. Bilden mehr als fünf Einrichtungen ein Zentrum oder sind daran beteiligt, wird von den Leiterinnen und Leitern sämtlicher beteiligter Bereiche der Vorstand gewählt. Der Vorstand berichtet den am Zentrum beteiligten Bereichen in regelmäßigen Abständen über die Arbeit und Entwicklung des Zentrums.
- (3) Der Vorstand eines Zentrums wählt aus seinem Kreis eine Sprecherin/Vorsitzende bzw. einen Sprecher/Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/in. Sprecherin/Sprecher vertreten das Zentrum gegenüber den Einrichtungen des Universitätsklinikums. Die Sprecherin/der Sprecher wird vom Klinikumsvorstand bestellt. Sie/er führt die laufenden Geschäfte des Zentrums und ist gegenüber dem Personal des Zentrums weisungsbefugt und aufsichtspflichtig.
- (4) Ein Zentrum kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Sie kann unter anderem vorsehen, dass eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer den Vorstand und die Sprecherin oder die Vorsitzende/den Sprecher oder den Vorsitzenden in der Verwaltung des Zentrums unterstützt. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Klinikumsvorstands.

§ 17 Zentrale Einrichtungen

- (1) Die Zentralen Einrichtungen des Universitätsklinikums erbringen Dienstleistungen für mehrere Departments, Kliniken und Institute sowie sonstige Einrichtungen des Universitätsklinikums. Sie sind dem Klinikumsvorstand - bei medizinischen Einrichtungen der Leitenden Ärztlichen Direktorin/dem Leitenden Ärztlichen Direktor - zugeordnet. Die Zentralen Einrichtungen des Universitätsklinikums verfügen über einen Vorstand oder eine Leiterin/Direktorin bzw. einen Leiter/Direktor, die vom Klinikumsvorstand bestellt werden. Hat die Zentrale Einrichtung einen Vorstand, schlägt dieser dem Klinikumsvorstand eines seiner Mitglieder zur Bestellung als Sprecherin/Sprecher oder Vorsitzende/n vor.
- (2) Die Zentralen Einrichtungen des Universitätsklinikums haben auch als Dienstleistungseinrichtungen die Interessen von Forschung und Lehre zu berücksichtigen.

§ 18
Abteilung, Sektion, Bereich

- (1) Innerhalb einer Klinik, eines Instituts, eines Zentrums oder einer Zentralen Einrichtung können Abteilungen, Sektionen oder Bereiche gebildet werden. Eine Abteilung kann in Sonderfällen auch auf Departmentebene gebildet werden, wobei auch dann deren Untergliederung in Sektionen und Bereiche möglich ist.
- (2) Eine Abteilung ist Teil der ihr übergeordneten Organisationseinheit, in der Regel einer Klinik oder eines Instituts, innerhalb dieser jedoch durch ein abgegrenztes eigenständiges Aufgabengebiet gekennzeichnet. In der Regel kann sie über ein durch den Klinikumsvorstand beschlossenes eigenes Teilbudget für die Krankenversorgung aus dem Budget der übergeordneten Organisationseinheit verfügen. Die Abteilung wird in der Regel durch eine Professorin/einen Professor der Besoldungsstufe W 3 oder W 2 geleitet. Die Professur ist in die übergeordnete Organisationseinheit eingebunden. Sie/er wird auf Vorschlag der Klinik- oder Institutsdirektorin/des Klinik- oder Institutsdirektors sowie des Departmentvorstands, bei Zentren und Zentralen Einrichtungen auf deren Vorschlag, vom Klinikumsvorstand bestellt. Die Leiterin/der Leiter der Abteilung ist für die wirtschaftliche Verwendung der der Abteilung zugewiesenen Personal- und Sachmittel verantwortlich; sie/er ist gegenüber dem der Abteilung unmittelbar zugewiesenen Personal weisungsbefugt und aufsichtspflichtig.
- (3) Eine Sektion ist ebenfalls Teil der ihr übergeordneten Organisationseinheit, in der Regel einer Klinik oder eines Instituts, und gekennzeichnet durch einen abgegrenzten Aufgabenbereich. Sie verfügt in der Regel nicht über ein eigenes Teilbudget. Ihre Leiterin/ihr Leiter muss habilitiert sein. Die Leiterin/der Leiter wird auf Vorschlag der Leitung der übergeordneten Organisationseinheit und gegebenenfalls des Departmentvorstands vom Klinikumsvorstand bestellt. Die Sektionsleiterin/der Sektionsleiter ist für ein eventuelles Teilbudget verantwortlich und gegenüber dem der Sektion zugewiesenen Personal weisungsbefugt und aufsichtspflichtig.
- (4) Ein Bereich ist durch einen jeweils beschriebenen Aufgabenbereich innerhalb der übergeordneten Organisationseinheit gekennzeichnet. Er verfügt über keine eigenen Personal- und Sachmittel. Die Leiterin/der Leiter eines Bereichs muss bei geforderter ärztlicher Qualifikation den Facharztstatus besitzen. Er wird von der Leitung der übergeordneten Organisationseinheit bestellt.

§ 19
Akademie für medizinische Berufe

- (1) Die Schulen für nichtärztliche medizinische Berufe bilden ein Schulzentrum (Akademie für medizinische Berufe), das von einer Leiterin/einem Leiter geführt wird. Die Leiterin/der Leiter der Akademie sowie die von ihr oder ihm vorgeschlagene Vertretung wird vom Klinikumsvorstand bestellt. Die Leiterin/der Leiter der Akademie kann auch Leiterin oder Leiter einer Einzelschule sein. Die Schulleiterkonferenz ist berechtigt, dem Klinikumsvorstand einen Vorschlag zu machen.
- (2) Die Leiterinnen/Leiter der Einzelschulen bilden eine Schulleiterkonferenz. Die Schulleiterkonferenz tritt mindestens halbjährlich unter Vorsitz und auf Einladung der Leiterin/des Leiters der Akademie zur Beratung und Beschlussfassung zusammen. Ihr hat die Leiterin/der Leiter der Akademie über die wesentlichen Angelegenheiten, Vorkommnisse und Entscheidungen zu berichten. Auf Antrag der Leiterin/des Leiters einer Einzelschule sind in der Schulleiterkonferenz von ihr/ihm vorgeschlagene Tagesordnungspunkte zu beraten und gegebenenfalls zu entscheiden, sofern sie die folgend genannten Bereiche betreffen. Der Beratung mit der Schulleiterkonferenz bedürfen Entscheidungen der Leitung der Akademie über die Entwicklung der Akademie, sofern sie von grundsätzlicher Bedeutung sind, unter anderem

Entscheidungen über

- Personalmittel- und Personalstellenplanung, Personaleinsatz,
- Jahresbauplanung,
- jährliche Investitionsplanung,
- grundsätzliche Regelung der Koordination gemeinsamer Ausbildungsbestandteile.

Das abschließende Entscheidungsrecht der Leitung der Akademie im Benehmen mit dem Schulträger in vorgenannten und sonstigen Angelegenheiten der Akademie und der Schulen bleibt hiervon unberührt.

- (3) Neben der Zuständigkeit für die laufende Verwaltung und unbeschadet der fachlichen Leitung der einzelnen Schulen durch die jeweilige Schulleiterin/den jeweiligen Schulleiter hat die Leiterin/der Leiter der Akademie im Rahmen der Beschlüsse nach Absatz 2 insbesondere folgende Aufgaben:
1. Organisation und Koordination des Schulbetriebs nach Anhörung der betreffenden Schulleitungen
 2. Antragstellung an den Klinikumsvorstand auf Zuweisung von Sach-, Investitions- und Personalmitteln, gegebenenfalls nach Anhörung der betreffenden Schule
 3. Wahrnehmung der Dienstaufsicht gegenüber den Schulleitungen
 4. Koordination und Initiierung von Fortbildungsaktivitäten für das entsprechende Personal des Universitätsklinikums in Kooperation mit der Leitung der jeweiligen Einzelschule und den Leitern der betreffenden Personalbereiche
 5. Erteilung von Unterrichtsaufträgen nach Anhörung und Absprache mit der jeweiligen Leitung der Einzelschule
 6. Der schulübergreifende Einsatz von Lehrkräften nach Anhörung der Leitung der betroffenen Einzelschulen
 7. Vorschlag an den Schulträger auf Einstellung von hauptamtlichen Lehrkräften an den Einzelschulen aufgrund Antrags der Einzelschule
 8. Vertretung der Akademie gegenüber dem Schulträger und nach außen
 9. Vertretung der Akademie in personalvertretungsrechtlichen Fragen gegenüber Personalrat und JAV, unbeschadet der Befugnisse der Dienststellenleitung
 10. Vorbereitung von Schulordnungen nach Anhörung mit der betreffenden Schulleitung
- (4) Die Einzelschulen für nichtärztliche medizinische Berufe werden jeweils von einer Schulleiterin/einem Schulleiter geführt, die/der über die fachliche und pädagogische Eignung verfügen soll. Sie/er wird auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters der Akademie vom Klinikumsvorstand bestellt.
- (5) Der Leitung der Einzelschule obliegt neben der Sicherstellung der Ausbildung entsprechend der maßgeblichen Ausbildungs- und Prüfungsordnung insbesondere die fachliche Aufsicht über die Lehrkräfte der Schule. Die Leitung koordiniert den Einsatz der Lehrkräfte nach Absprache mit der Leitung der Akademie und gegebenenfalls der Schüler in den Einrichtungen

des Universitätsklinikums und den sonstigen Bereichen. Sie stellt Anträge und richtet Vorschläge an die Leitung der Akademie, insbesondere im Hinblick auf den Mittel- und Personalbedarf der Einzelschule.

§ 20

Beteiligung der Medizinischen Fakultät

- (1) Entscheidungen des Universitätsklinikums, die sich auf Forschung und Lehre auswirken, trifft dieses im Benehmen mit der Medizinischen Fakultät.
- (2) Das Benehmen der Medizinischen Fakultät ist insbesondere bei der Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Zentren gemäß § 16 und Zentralen Einrichtungen gemäß § 17 sowie bei der Bestellung von deren Leitung und des Weiteren bei der Errichtung und Aufhebung von Abteilungen, Sektionen und Bereichen und der Bestellung von deren Leitern herzustellen.
- (3) Für die Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Departments sowie von Kliniken und Instituten als den die bisherigen Abteilungen ersetzenden Organisationseinheiten sowie die Bestellung und Abberufung von deren Leitern und bei allgemeinen Regelungen der Organisation des Universitätsklinikums ist entsprechend § 7 Absatz 1 Satz 2 Universitätsklinika-Gesetz das Einvernehmen der Medizinischen Fakultät erforderlich.

§ 21

Übergangsvorschriften

Verfügen Zentrale Einrichtungen, vorhandene Zentren oder in Zentren umgewandelte andere Einrichtungen des Universitätsklinikums mit Inkrafttreten der geänderten Satzung über eine andere Leitungsstruktur oder Untergliederung, bleibt diese zunächst bestehen.

§ 22

Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau in Kraft.

Freiburg, den 21. Januar 2015



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer

Rektor